



Geplante Sozialversicherungsbeiträge für 2019

Der neue Gesetzesentwurf zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung soll die Gleichverteilung der Beiträge auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber erzielen:

- ✓ Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung soll um ca. 0,3% auf 2,7% gesenkt werden.
- ✓ Der Beitrag zur Pflegeversicherung hingegen soll um ca. 0,3% auf 2,85% steigen.
- ✓ Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld bleibt unverändert bei 0,06%.

Ein weiterer Gesetzesentwurf zur Leistungsverbesserung und Stabilisierung in der Gesetzlichen Rentenversicherung möchte die Ausweitung der Gleitzone bis auf 1.300 Euro durchsetzen.

Quelle: www.lohn-info.de

Senkung des Mindestbeitrags für Selbständige zur gesetzlichen Krankenkasse

Selbständige mit geringem Einkommen können künftig mit niedrigeren Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenkasse rechnen, wenn sie freiwillig Mitglied sind. Wer bis zu 1.142 Euro pro Monat verdient, muss ab 2019 in der Regel nur noch einen monatlichen Beitrag von 171 Euro zahlen. Derzeit beträgt der Mindestbeitrag etwa doppelt so viel.

Zukünftig können Soldatinnen und Soldaten, die zeitlich begrenzt bei der Bundeswehr tätig sind, sich nach ihrem Dienstende leichter in der Gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichern. Das erleichtert den Übergang in das Zivilleben.

Nicht alle freiwillig versicherten Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung melden ihrer Krankenkasse, wenn sich der Verdienst ändert. Wer aber weniger verdient, muss auch weniger Beitrag bezahlen. Bisher konnten Mitgliedsbeiträge nur für drei Monate rückwirkend abgesenkt werden. Jetzt können die Beiträge bis zu zwölf Monate nachträglich korrigiert werden.

Quelle: Datev

**Ihre
Lohn + Gehalt Service GmbH**